

RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0225

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §9 Abs4 litb;

Rechtssatz

Es ist Aufgabe des Beamten, sich um seine allfällige Vertretung durch das zuständige Personalvertretungs-Organ nach § 9 Abs 4 lit b PVG zu bemühen. Die Dienstbehörde ist nicht verpflichtet, mit ihrem dienstbehördlichen Verfahren zuzuwarten, bis die Entscheidung des zuständigen Personalvertretungsorganes über einen Antrag eines Beamten nach § 9 Abs 4 lit b PVG getroffen wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120225.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at